

II- 4239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 05 14

Z. 5507-Pr.2/1975

An den  
Herrn Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.1975/A.B.  
zu 2009/J.  
Präs. am 16. MAI 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 20. März 1975, Nr. 2009/J, betreffend divergierende Begriffsinhalte für "Eigenheim" im Wohnbauförderungsgesetz einerseits und in der Sonderausgabenregelung des Einkommensteuergesetzes andererseits, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Begriff "Eigenheim" im Sinne des Einkommensteuergesetzes weicht nicht nur hinsichtlich des zulässigen Nutzflächenausmaßes von jenem des Wohnbauförderungsgesetzes ab, sondern unterscheidet sich von diesem noch in einer Reihe anderer Voraussetzungen. So kann z.B. ein Eigenheim im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes neben dem quadratmetermäßig beschränkten, Wohnzwecken dienenden Teil auch noch zusätzlich im beliebigen Ausmaß landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, während einkommensteuerlich zumindest zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen müssen. Weiters ist für ein Eigenheim nach dem Wohnbauförderungsgesetz eine "normale Ausstattung" Voraussetzung (§ 2 Abs.1 Z.8 WFG), während das Einkommensteuerrecht keine derartige Beschränkung kennt. Auch die Bestimmung des § 2 Abs.1 Z.1 WFG, wonach ein Eigenheim nur vom Eigentümer und bestimmten, ihm nahestehenden Personen benützt werden darf, ist dem Einkommensteuerrecht fremd. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß Eigenheime, obwohl sie nach der Begriffsumschreibung zwei Wohnungen umfassen können, in der Praxis meist nur aus einer Wohnung bestehen. Diese kann jedoch nach einkommensteuerlichen Vorschriften in jedem Fall ein Wohnnutzflächenausmaß von 150 m<sup>2</sup> und nicht nur, wie nach dem Wohnbauförderungsgesetz, ein solches von 130 m<sup>2</sup> umfassen, wobei sich dieses Ausmaß noch für jedes Kind um weitere 10 m<sup>2</sup> erhöht, während nach dem Wohnbauförderungsgesetz das Höchstausmaß an Wohnnutzfläche (bei mehr als drei Kindern) 150 m<sup>2</sup> be-

- 2 -

trägt. Es zeigt sich daher, daß zwar in bestimmten (relativ seltenen) Fällen, in denen ein Eigenheim über zwei Wohnungen verfügt, der Begriff "Eigenheim" nach dem Wohnbauförderungsgesetz weiter sein kann, als jener des Einkommensteuergesetzes, weil nicht auf das Ausmaß der gesamten Wohnnutzfläche, sondern auf das Nutzflächenausmaß der einzelnen Wohnung abgestellt wird; es darf aber nicht übersehen werden, daß andererseits das Wohnnutzflächenausmaß der einzelnen Wohnung nach dem Einkommensteuergesetz größer sein kann, daß keine Nutzungsbeschränkung für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen ist, und auch keine "normale Ausstattung" vorausgesetzt wird, sodaß häufig die steuerliche Absetzbarkeit der Errichtungskosten eines Eigenheimes zulässig ist, wenn auch die Voraussetzungen für Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht gegeben sind.

Würde man nun den einkommensteuerlichen Eigenheimbegriff an jenen des Wohnbauförderungsgesetzes anpassen, so könnte dies in vielen Fällen auch dazu führen, daß bisher steuerbegünstigte Eigenheime in Hinkunft aus der Begünstigung herausfallen. Besonders bei bereits errichteten Eigenheimen, bei denen noch mit jahrzehntelangen steuerlich absetzbaren Darlehensrückzahlungsraten zu rechnen ist, würde dies wohl eine nur schwer vertretbare Härte bedeuten. Eine etwaige diesem Umstand Rechnung tragende, ebenfalls jahrzehntelang zu beachtende Übergangsregelung (Anwendung von zwei verschiedenen Eigenheimbegriffen je nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Baubeginnes oder auch der jeweiligen Baufertigstellung) erscheint aber insbesondere verwaltungsmäßig kaum vertretbar. Eine Anpassung des steuerlichen Eigenheimbegriffes an jenen des Wohnbauförderungsgesetzes muß daher als problematisch bezeichnet werden.

Aber auch gegen eine legistische Maßnahme, mit der der einkommensteuerliche Eigenheimbegriff in jedem Fall weiter gefaßt wird, als der des Wohnbauförderungsgesetzes, bestehen erhebliche Bedenken. In der Vergangenheit wurden nämlich bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit von Wohnraumschaffungskosten Überlegungen in Richtung einer gezielteren Begünstigungsform angestellt. Dies

./.

- 3 -

vor allem deshalb, weil einerseits die in ihrer Effektivität von der jeweiligen Einkommensteuerbelastung abhängige Absetzbarkeit von Wohnraumschaffungskosten aus sozialpolitischer Sicht wenig befriedigend erscheint und andererseits auch in zunehmendem Maße den in der Regel wohl kaum förderungswürdigen Bau von Zweitwohnungen bzw. Zweitwohnhäusern begünstigt hat.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß dem vorliegenden Problem, wonach für ein förderungswürdiges Eigenheim im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes u.U. keine Steuerbegünstigung gewährt wird, weil das Nutzflächenhöchstmaß überschritten wird, insofern auch nach der bestehenden Rechtslage begegnet werden kann, als die Möglichkeit besteht, an dem Eigenheim zeitgerecht Wohnungseigentum zu begründen, wodurch die steuerliche Absetzbarkeit der Errichtungskosten gewahrt bleibt. In diesem Fall wird nämlich auch steuerlich nicht mehr auf die gesamte Wohnnutzfläche des Eigenheimes, sondern auf die Wohnnutzfläche jeder einzelnen Eigentumswohnung abgestellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Prokurator', written in a cursive style.